

Förderung von Qualifizierungs- und
Koordinierungsmaßnahmen für
bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit
im sozialen Bereich

Leitfaden für lokale Anlaufstellen

Arbeitshilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstellen

Kontaktadressen:

Hessisches Sozialministerium (HSM)
VI 4 B
Frau Dr. Perabo und Frau Presber
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel. 0611-817 3392 und 817 3587
E-Mail christa.perabo@hsm.hessen.de
und
christel.presber@hsm.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt (RP)
Dezernat II 27
Herr Hehl
64278 Darmstadt
Tel. 06151-12 5088
Fax 06151-12 6917
E-Mail p.hehl@rpda.hessen.de

Die Fach- und Fördergrundsätze für Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche / ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich sind im Anhang abgedruckt. Sie werden von den neuen Bewilligungsmodalitäten nicht berührt.

1. Lokale Anlaufstellen

Lokale Anlaufstellen sind Freiwilligenagenturen, Freiwilligenzentren, Seniorenbüros oder besondere für Bürgerengagement/Ehrenamt zuständige Stellen in der Kommunal- oder Kreisverwaltung, bzw. in Freier Trägerschaft. Sie zeichnen sich durch einen Träger übergreifenden Arbeitsansatz aus.

2. Beantragung der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm

Voraussetzung ist die Bereitschaft der Anlaufstelle, gemeinsam mit den örtlichen Vereinen und Initiativen ein Qualifizierungsprogramm für Ehrenamtliche zu entwickeln, dafür den Qualifizierungsbedarf Ehrenamtlicher vor Ort zu erheben und entsprechende Maßnahmen für das laufende Jahr zu planen. Der Vernetzungsgedanke spielt bei diesen Aktivitäten eine wichtige Rolle.

Der Antrag auf Teilnahme (formloses Schreiben) ist schriftlich ab Ende des Vorjahres bis zum 1. März des Förderjahres an das Regierungspräsidium Darmstadt zu richten und sollte Antworten auf folgende Fragen enthalten:

- Warum ist Ihre Organisation zur Erfüllung der Aufgaben als lokale Anlaufstelle geeignet?
- Nach welchem Verfahren soll die Erhebung des Qualifizierungsbe-

darfs der Ehrenamtlichen erfolgen (Arbeitsschritte, zeitlicher Rahmen)?

- Für welchen (räumlichen) Bereich (z.B. Kreisgebiet, Stadtgebiet) wird das Qualifizierungsprogramm geplant?

Wenn ihre Anlaufstelle bereits im Vorjahr teilgenommen hat, reicht der Hinweis, dass Sie die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm erneut beantragen.

Egal ob Neuantrag oder Wiederholungsantrag

- Geben Sie an, welche Kosten Ihnen für die Erhebungsarbeiten entstehen (nach Nr. 4.2.a der Fach und Fördergrundsätze können bis zu 2.000 € beantragt werden).
- Geben Sie an, welche Kosten Ihnen für die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen entstehen (nach Nr. 4.2.b der Fach und Fördergrundsätze können bis zu 2.000 € beantragt werden).

Das Regierungspräsidium legt die Anträge dem Hessischen Sozialministerium zur Entscheidung vor. Nach Zustimmung erhält die Anlaufstelle vom Regierungspräsidium zunächst einen Bescheid über die Bewilligung der Mittel zur Erstellung des Maßnahmeplans, die Auszahlung erfolgt gemäß der im Bescheid getroffenen Regelung (in der Regel nach Eingang der Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid).

3. Beantragung der Qualifizierungsmaßnahmen

Bereits teilnehmende Anlaufstellen können Ende des Vorjahres das Qualifizierungsprogramm planen. Anlaufstellen, die sich neu beworben

haben, sollten dies nach Eingang der Teilnahmebewilligung tun.

In den sog. Maßnahmeplan (ein Excel-Dokument mit mehreren Arbeitsblättern, das Ihnen eine Übersicht des Maßnahmeplans in Tabellenform zeigt) sind einzutragen:

- Informationen zur durchgeführten Bedarfserhebung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angaben: zum Teilnehmerkreis, zur Zahl der Unterrichtseinheiten, die jeweils dafür beantragten Kosten, sowie der Gesamtbetrag, der von der Anlaufstelle beantragt wird.

4. Bewilligung des Antrags der Qualifizierungsmaßnahmen

Das Regierungspräsidium prüft und bewilligt die bewilligungsfähigen Anträge zeitnah. Die Anlaufstellen erhalten darüber einen Bescheid vom Regierungspräsidium. Die beigefügte Einverständniserklärung muss dem Regierungspräsidium zurückgesandt werden. Die Auszahlung erfolgt gemäß der im Bescheid getroffenen Regelung (in der Regel nach Eingang eines Mittelabrufs der Anlaufstelle).

5. Beantragte Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht stattfinden

Wenn beantragte und bewilligt Qualifizierungsmaßnahmen nicht im Förderjahr stattfinden oder zu einem späteren Zeitpunkt muss dies sofort durch einen geänderten Maßnahmeplan dem Regierungspräsidium per Mail mitgeteilt werden. Im Anschreiben soll kurz vermerkt werden, welche Änderungen sich ergeben haben (bitte im Betreff der Mail auch immer das Aktenzeichen der Anlaufstelle nennen).

6. Prüfung der Wirksamkeit

Alle vom Hessischen Sozialministerium geförderten Maßnahmen werden evaluiert, um eine angemessene Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. Die für die Konzeption und Durchführung Verantwortlichen verstehen diese Evaluation zudem als Chance, das Programm zu verbessern.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit wurden die Erhebungsbögen als Dateien konzipiert. Sie können herunter geladen werden unter:

www.gemeinsam-aktiv.de im Bereich „Service / Qualifizierungsprogramm“, -oder www.sozialnetz.de/familienatlas unter dem Stichwort „Förderprogramme“.

Die Wirksamkeitsprüfung umfasst drei Teile:

- Teilnehmerfragebögen – sie dienen der Bewertung des Kurses durch die Teilnehmer. Drucken Sie die Datei aus und leiten Sie die benötigte Anzahl der Bögen an die Bildungsträger weiter, damit sie bei Abschluss der Maßnahmen von den Teilnehmern ausgefüllt werden können.
- Bildungsträgerfragebogen – er dient der Bewertung des Kurses durch den Bildungsträger und beruht in Teilen auf den Bewertungsergebnissen der Kursteilnehmer.
- Anlaufstellenfragebogen – er enthält die Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und eine Auswertung der Arbeit der Anlaufstelle.

Achten Sie bitte darauf, dass die Bildungsträger Ihnen die Bewertungsbögen der Teilnehmer zusenden und Ihnen ihre eigene Bewertung (Bildungsträgerfragebogen) als Datei möglich zeitnah nach Abschluss der

jeweiligen Maßnahmen zukommen lassen. Nehmen Sie Ihre eigene Bewertung (Anlaufstellenfragebogen) nach Abschluss aller Maßnahmen vor.

Senden Sie Bildungsträger- und Anlaufstellenfragebogen sowie den aktuellen Maßnahmeplan bis zum 31.01. des auf die Förderung folgenden Jahres per EMail an das Hessische Sozialministerium (Frau Presber) sowie an das Regierungspräsidium Darmstadt (Herrn Hehl). Außerdem sind die Teilnehmerfragebögen per Post an das Hessische Sozialministerium zu senden.

7. Abschluss der Maßnahmen eines Förderjahres: Der Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Förderjahres sind die in den Zuwendungsbescheiden des Regierungspräsidiums Darmstadt genannten Unterlagen (Anlaufstellenfragebogen, Maßnahmeplan) bis zum 01.03. des auf die Förderung folgenden Jahres als Verwendungsnachweis zuzusenden. Der Verwendungsnachweis muss in Papierform übersandt werden.

Anhang

Fach- und Fördergrundsätze für die Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich

0 Bei der Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit ist auch die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger durch Basisqualifizierung und Schulung für spezifische Aufgabengebiete zu unterstützen und für neue Aufgaben vorzubereiten, sowie bisher nicht Engagierte für ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement zu motivieren. Besonders erwünscht sind Elemente zur Familienförderung sowie der Verbesserung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

1.2 Zielsetzung der Förderstruktur ist es, dabei gleichzeitig die lokalen Strukturen der ehrenamtlichen Arbeit zu stärken und ihre Vernetzung zu verbessern.

1.3 Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche.

2 Träger

Antragsberechtigt sind lokale Anlaufstellen (Freiwilligenagen-

turen in freier oder kommunaler Trägerschaft u.a.) und Gebietskörperschaften.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Anlaufstelle bzw. Gebietskörperschaft erarbeitet gemeinsam mit lokalen ortsansässigen Vereinen/Verbänden/Initiativen ein Programm, das Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche enthält. Die Anlaufstelle trägt Sorge für die Durchführung der Maßnahmen durch örtliche Bildungsträger bzw. durch die Vereine selbst. Sie übernimmt die finanzielle Abwicklung und stellt sicher, dass die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme überprüft werden kann.

4 Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form von Projektförderung als Festbetragsfinanzierung, bzw. Anteilsfinanzierung (s. Ziffer 4.4).

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten der lokalen Anlaufstellen. Für a) die Erarbeitung eines lokalen Qualifizierungsprogramms beträgt die Zuwendung in der Regel bis zu 2.000 € und für b) die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahme beträgt die Förderung in der Regel bis zu 2.000 €.

4.3 Die Zuwendung für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt 35 € je Unterrichtsstunde (45 Min.). Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Personen pro Maßnahme.

4.4 Für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 45 c Abs. 3 SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz) betragen die Zuwendungen für die Unterrichtsstunde (45 Min) in der Regel 50 % der ent-

stehenden Kosten, max. 35 €
Voraussetzung ist ebenfalls eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Personen pro Maßnahme. Die Kriterien für die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer gemäß der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI vom 24.07.2002 sind einzuhalten.“

5 Abwicklung der Förderung

- 5.1 Zuständige Stelle für Antragsverfahren und die Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 5.2 Der Antrag auf Teilnahme ist von den Anlaufstellen unter Beschreibung des Verfahrens, wie das Qualifizierungsprogramm erarbeitet wird, bis zum 1. März des Förderjahres einzureichen.
- 5.3 Nach Bewilligung der Teilnahme der Anlaufstelle kann der Antrag auf Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig ist hierzu das erarbeitete Programm unter Angaben des Umfangs und der Kosten der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen einzureichen.
- 5.4 Die Entscheidung über die Anträge wird im Rahmen der Programmgestaltung und -weiterentwicklung durch das Sozialministerium getroffen.
- 5.5 Die Landesmittel werden den Antragstellern vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Der Magistrat oder der Kreisausschuss erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

- 5.6 Der Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42) ist zusammen mit den von der Anlaufstelle, den Bildungsträgern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszufüllenden Erhebungsbögen zur Wirksamkeit der Qualifizierungsmaßnahmen bis zum 1. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem Sozialministerium einen Bericht über die Verwendung bis zum 1. September jeden Jahres vor.

6 Wirksamkeit

Ab 2002 wird die Wirksamkeit aller Förderprogramme des Sozialministeriums überprüft. Die vom Sozialministerium aufgestellten Kriterien sind von den Trägern entsprechend der Vorgaben (Erhebungsbögen) anzuwenden. Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Erhebungsbögen sind von der zuständigen Stelle vom Verwendungsnachweis zu trennen und dem Sozialministerium zum Zweck der Evaluation bis zum 1. April zu übermitteln.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Fach- und Fördergrundsätze treten am 01.01.2003 in Kraft

Fach- und Fördergrundsätze für die Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftlich/ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich vom 19.11.2002 (StAnz Nr. 49/2002, S. 4589) i.d.F. vom 02.02.2004 (StAnz Nr. 7/2004, S. 902)